



Der Arzt zwischen Auskunftspflicht und Schweigepflicht gegenüber der IV-Stelle im Anmeldeverfahren

I. Ausgangslage

Die behandelnden Ärzte sind sehr wichtige Partner der IV-Stellen, denn sie haben detaillierte und fundierte Kenntnisse über den Gesundheitszustand ihres Patienten. Der medizinische Sachverhalt bzw. die Arbeitsunfähigkeit, welche schliesslich Basis für die Beurteilung von Erwerbsunfähigkeit und Invalidität bilden, kann nur in Zusammenarbeit mit den behandelnden Ärzten geklärt werden. Im Folgenden soll kurz dargelegt werden, auf welchen gesetzlichen Grundlagen die behandelnden Ärzte verpflichtet und berechtigt sind, den IV-Stellen die für ihre Arbeit notwendigen Auskünfte zu erteilen. Es ist im Interesse aller, aber besonders der versicherten Personen, dass die Zusammenarbeit zwischen den IV-Stellen und den Ärzten möglichst reibungslos verläuft, damit eine Eingliederung so rasch als möglich in die Wege geleitet werden kann, und die Leistungen zeitgerecht zugesprochen werden können.

II. Gesetzliche Grundlagen

Ärzte unterstehen nach den Regelungen im Strafgesetzbuch (Art. 321 Ziff. 1 StGB) und im Datenschutzgesetz (Art. 35 DSG) der ärztlichen Schweigepflicht. Das Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts hält aber in Art. 28 Abs. 3 (ATSG) eine Pflicht zur Mitwirkung beim Vollzug der Sozialversicherungen für verschiedene Personen (u.a. auch Ärzte) und Stellen fest.

Präzisierend wird im konkreten Einzelgesetz, d.h. im Bundesgesetz über die Invalidenversicherung (IVG), diese Auskunftspflicht dahingehend geregelt, als keine Ermächtigung im Einzelfall notwendig ist, sondern die versicherte Person mit der Anmeldung die Ermächtigung zur Erteilung von Auskünften allen Personen – und namentlich auch Ärzten – sowie den Stellen, welche in der Anmeldung genannt werden, gibt (Art. 6a Abs. 1 IVG).

Zudem regelt Art. 6a Abs. 2 IVG die Ermächtigung zur Erteilung von Auskünften der übrigen Personen: Die in der Anmeldung nicht namentlich erwähnten Arbeitgeber, Leistungserbringer nach den Art. 36 - 40 KVG (Bundesgesetz über die Krankenversicherung), Versicherungen und Amtsstellen sind ermächtigt, den Organen der Invalidenversicherung auf Anfrage alle Auskünfte zu erteilen und alle Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die für die Abklärung von Leistungs- und Regressansprüchen erforderlich sind.

Daraus lassen sich zwei Grundsätze ableiten:

- | | |
|--------------|--|
| Grundsatz 1: | Im Anmeldeformular erwähnte Personen sind von der Schweigepflicht entbunden und zur Auskunftserteilung verpflichtet (Art. 6a Abs. 1 IVG). |
| Grundsatz 2: | Im Anmeldeformular nicht erwähnte Personen sind ebenfalls zur Auskunftserteilung ermächtigt (Art. 6a Abs. 2 IVG). |

Die Schweigepflicht der Ärzte (sowie auch weiterer Personen) wird also mit den gesetzlichen Bestimmungen im IVG aufgehoben. **Die Berufung eines Arztes auf die Schweigepflicht ist daher falsch**; im Gegenteil, soweit die Ärzte in der Anmeldung genannt werden, sind sie sogar zur Auskunft verpflichtet.

Stans, 11.12.2014
MLaw Cornelia Stählin